



NEUES AUS DEM STEUERAMT

→ GEÄNDERTES MELDEVERFAHREN BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER IN KRAFT

Ein Bundesgerichtsentscheid von 2011 stellte fest, dass das sogenannte Meldeverfahren für konzerninterne Dividendenausschüttungen nur beansprucht werden kann, wenn die Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der ESTV gemeldet werden. Das Meldeverfahren erleichtert die Dividendenzahlungen im Konzern, indem auf solchen Ausschüttungen keine Verrechnungssteuer zu zahlen ist. Verpasste eine Gesellschaft diese Frist, so war die Verrechnungssteuer geschuldet und es fielen Verzugszinsen an. Die bezahlte Steuer konnte zwar wieder zurückgefordert werden, die Verzugszinsen aber nicht.

Die Einreichungsfristen bleiben unverändert. Künftig kann trotzdem das Meldeverfahren nach Ablauf der 30-tägigen Meldefrist noch angewendet werden, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist kein Verzugszins geschuldet, neu wird aber die verspätete Meldung mit einer Busse von maximal 5000 Franken bestraft.

Es ist somit weiterhin wichtig, gerade bei Dividenden im Konzern, die sich nicht im Bereich von Millionen bewegen, die Meldung rechtzeitig vorzunehmen. Die neue Busse wird sich sonst schnell höher auswirken als bisher die Verzugszinsen.

Quelle: TREX

→ MWST-SÄTZE AB 1. JANUAR 2018

Die 2011 eingeführte Erhöhung der MWST-Sätze zwecks IV-Zusatzfinanzierung läuft Ende 2017 aus.

Die MWST-Sätze sind direkt in der Bundesverfassung verankert, daher muss jede Änderung der MWST-Sätze durch eine Volksabstimmung von Volk und Ständen beschlossen werden. Seit 2011 gelten bei der Mehrwertsteuer die Steuersätze von 8% (Normalsatz), 3,8% (Sondersatz Beherbergung) und 2,5% (reduzierter Satz). Dabei dient ein Teil der MWST-Einnahmen der IV-Zusatzfinanzierung. Diese ist bis Ende 2017 befristet.

Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 zugestimmt, dass alle drei MWST-Sätze per 1. Januar 2018 zugunsten der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte erhöht werden. Zusätzlich ist im Rahmen der «Reform der Altersvorsorge 2020» vorgesehen, die MWST-Sätze anzuheben, um Finanzierungslücken in der AHV zu decken. Dies würde die MWST-Sätze wieder auf den momentanen Stand von 8%, 2,5%, respektive 3,8% anheben. Über die Reform der Altersvorsorge 2020 wird am 24. September 2017 abgestimmt. Wird diese verworfen, würden die heutigen MWST-Sätze sinken. Es würde wenig Zeit für die Anpassung bleiben, die im speziellen für die KMUs hohe Kosten für die Umstellung auf die tieferen Sätze bedeuten würde.

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungs- leistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8,00 %	3,80 %	2,50 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	- 0,40 %	- 0,20 %	- 0,10 %
+ Steuererhöhung FABI 1.1.2018 - 31.12.2030	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Stand 1.1.2018 ohne Reform Altersvorsorge 2020	7,70 %	3,70 %	2,50 %
+ Reform Altersvorsorge 2020 per 1.1.2018 (evtl.)	0,30 %	0,10 %	0,00 %
Stand 1.1.2018 mit Reform Altersvorsorge 2020	8,00 %	3,80 %	2,50 %

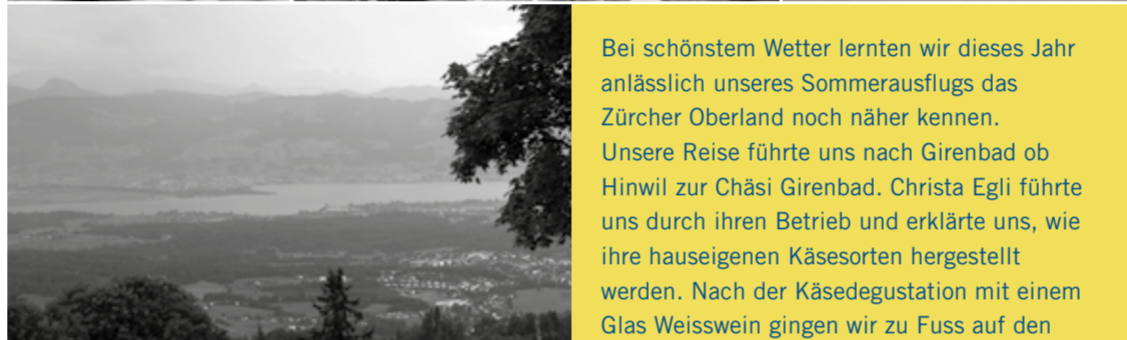
Quelle: TREX

→ RÜCKERSTATTUNGSANSPRUCH BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER

Der Rückerstattungsanspruch von Verrechnungssteuern wird neu mit den Staats- und Gemeindesteuern der mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet. Das bedeutet, dass nun ab 2017 das Verrechnungssteuerguthaben auf der Steuerrechnung desselben Jahres gutgeschrieben wird. Somit werden Ihnen auf der Steuerrechnung 2017 die Guthaben aus Verrechnungssteuern aus den Jahren 2016 und 2017 gutgeschrieben.

Thomas Witschi

SOMMERAUSFLUG IM ZÜRCHER OBERLAND



Bei schönstem Wetter lernten wir dieses Jahr anlässlich unseres Sommerausflugs das Zürcher Oberland noch näher kennen. Unsere Reise führte uns nach Girenbad ob Hinwil zur Chäsi Girenbad. Christa Egli führte uns durch ihren Betrieb und erklärte uns, wie ihre hauseigenen Käsesorten hergestellt werden. Nach der Käsedegustation mit einem Glas Weisswein gingen wir zu Fuss auf den Bachtel.

Unser wohlverdientes und feines Nachtessen genossen wir mit einem schönen Fernblick und Alphornklängen im Restaurant Bachtel Kulm. Bevor es mit der Bahn wieder nach Hause ging, spazierten wir bei Sonnenuntergang nach Hinwil.

Markus Siegwart



ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBERATUNG UND FINANZPLANUNG

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

DIGITALISIERUNG
→ ZEIT FÜR DAS PAPIERLOSE BÜRO

STEUERN
→ MEHRWERTSTEUER: KLEINE REVISION

SOZIALVERSICHERUNGEN
→ BERUFLICHER VORSORGEPLAN

NEWSLETTER 1/2017 JULI

SOZIALVERSICHERUNGEN
→ NEUREGELUNG BEI DER ABRECHNUNG



KURZ UND BÜNDIG

Liebe Kundinnen und Kunden
Liebe Leserinnen und Leser

Die Digitalisierung ist wiederum Thema in unserem Newsletter. Mancher Unternehmer überlegt sich, wie seine zukünftige Administration organisiert sein soll. Ist es für das papierlose Büro zu früh oder stehen schon genügend Hilfsmittel zur Verfügung? Was mache ich mit einer Onlinerechnung? Drucke ich diese aus oder lege ich sie elektronisch ab, und was will bei einer allfälligen Kontrolle der MWST-Revisor sehen? Der Artikel über den elektronischen Geschäftsverkehr bei der MWST soll hier Licht ins Dunkel bringen.

Dazu und über die Änderungen im MWST-Gesetz lesen Sie unsere druckfrischen Beiträge.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien spannende Sommerferien und empfehlen unseren Newsletter als Ferienlektüre am Strand oder in den Bergen zu einem kühlen Drink.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner



SOZIALVERSICHERUNGEN



NEUREGELUNG BEI DER ABRECHNUNG

VEREINFACHTES ABRECHNUNGSVERFAHREN

Am 6. Juli 2017 läuft die Referendumsfrist betreffend die Änderungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) aus. In der Annahme, dass kein Referendum ergriffen wird, werden Änderungen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren voraussichtlich ab 01.01.2018 aktiv.

Neu wird es sämtlichen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften untersagt sein, vom vereinfachten Abrechnungsverfahren Gebrauch zu machen. Somit werden nur noch Personengesellschaften (Einfache Gesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) und sogenannte Hausdienstarbeitgebende die Löhne vereinfacht abrechnen können. Hinzu kommt, dass der eigene Ehegatte oder die Ehegattin sowie die Kinder bei Mitwirkung im eigenen Betrieb von der vereinfachten Abrechnung ausgeschlossen sind.

Des Weiteren müssen folgende Bedingungen kumuliert erfüllt sein:

- **Der einzelne Lohn darf den Grenzbetrag von CHF 21'150.00 nicht übersteigen.**
- **Die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf den Betrag von CHF 56'400.00 nicht übersteigen.**
- **Die Löhne aller beitragspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden können.**

Sofern diese Kriterien erfüllt sind, können Arbeitgebende den Arbeitnehmenden folgende Lohnabzüge belasten:

- **Beiträge an die AHV/ALV/IV und die EO 6,225%**
- **Quellensteuerabzug 5% vom AHV-pflichtigen Lohn**

Die Löhne sind der zuständigen Ausgleichskasse auf Gesuch hin bis spätestens 30. Januar des Folgejahres zu deklarieren. Die abgerechneten Arbeitnehmenden erhalten daraufhin eine Bescheinigung der abgelieferten Steuern, welche der privaten Steuererklärung beigelegt wird.

Quelle: BGSA, AHV-Merkblatt 2.07
Gerry Strasser



ZEIT FÜR DAS PAPIERLOSE BÜRO

DER ELEKTRONISCHE GESCHÄFTSVERKEHR BEI DER MWST.

Im digitalen Zeitalter werden immer häufiger Rechnungen per E-Mail verschickt. Doch worauf muss beim Umgang mit dem Rechnungsversand per E-Mail geachtet werden? Wir informieren Sie nachfolgend kurz über den aktuellen Stand aus Sicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) insbesondere bezüglich der Mehrwertsteuer.

Bisher mussten sogenannte E-Rechnungen zwingend mit einer digitalen Signatur versehen sein, damit diese aus steuerlicher Optik den gewohnten Papierrechnungen gleichgestellt waren. Diese Signatur stellt sicher, dass keine nicht feststellbaren Veränderungen an einem Dokument vorgenommen werden können. Der Vorsteuerabzug bei der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit E-Rechnungen war also nur zulässig, wenn die Rechnung vom Absender digital signiert wurde.

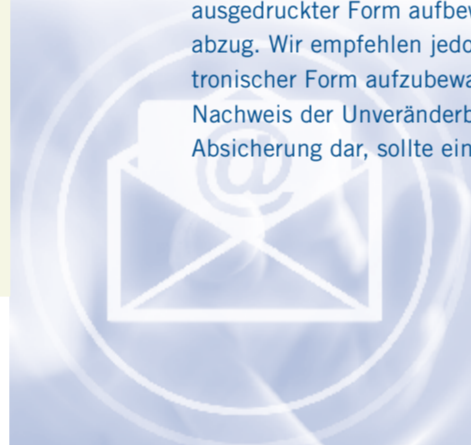
In einer Mitteilung von Ende September 2016 hat die ESTV bekannt gegeben, dass diese Pflicht zur digitalen Signierung von E-Rechnungen nicht mehr besteht. Trotzdem muss weiterhin der Nachweis des Ursprungs und der Unveränderbarkeit des Dokuments erbracht werden. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn die Dateien digital signiert sind. Der Nachweis gilt aber auch als erbracht, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Artikel 957a OR eingehalten sind.

Diese einzuhaltenden Grundsätze sind:

- **Die Geschäftsvorfälle und Sachverhalte müssen vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch erfasst werden.**
- **Für jeden Buchungsvorgang muss ein Beleg vorhanden sein.**
- **Die Buchhaltung muss klar und zweckmässig geführt sein.**
- **Die Buchhaltung muss nachgeprüft werden können.**

Zusammenfassend bedeutet dies, dass es bei einer ordnungsgemäss geführten Buchhaltung keine Rolle spielt, ob die E-Rechnungen digital signiert werden oder nicht. Auch elektronisch eingegangene Rechnungen ohne Signatur, welche in ausgedruckter Form aufbewahrt werden, berechtigen demnach zum Vorsteuerabzug. Wir empfehlen jedoch, die per E-Mail eingegangenen Rechnungen in elektronischer Form aufzubewahren. Dies könnte unter Umständen helfen, den Nachweis der Unveränderbarkeit zu erbringen, respektive stellen eine zusätzliche Absicherung dar, sollte ein Nachweis der Vorsteuern Probleme verursachen.

Quelle: Fachinformation der ESTV
Christian Bosshard



STEUERN



ANTRAG FÜR GLEICHBEHANDLUNG

GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER: GLEICHBEHANDLUNG DER ZÜRCHER UNTERNEHMEN KOSTET WENIG

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, dass künftig auch Zürcher Unternehmen ihre Geschäftsverluste bei der Grundstückgewinnsteuer der Gemeinden anrechnen können. Die Finanzdirektion hat die finanziellen Auswirkungen bei ausgewählten Gemeinden erhoben und legt die Zahlen offen.

Diese zeigen, dass die Ausfälle in normalen Jahren mehrheitlich zwischen null und einigen wenigen Promillen der Grundstückgewinnsteuererträge der betreffenden Gemeinden schwanken und damit verkraftbar sein dürften, wie der Regierungsrat schon bei der Verabschiedung der Vorlage im Januar 2015 geschrieben hat.

Mit der neuen Regelung sollen zürcherische Unternehmen den ausserkantonalen gleichgestellt werden, welche ihre Geschäftsverluste schon heute an die Grundstückgewinnsteuern der Zürcher Gemeinden anrechnen lassen können. Zürich kennt diese Möglichkeit für seine Unternehmen als einziger Kanton nicht. Deshalb sind die in normalen Jahren geringen Ertragsverluste nach Auffassung von Finanzdirektion und Regierungsrat zugunsten der rechtlichen Gleichbehandlung und Standortattraktivität verkraftbar.

Quelle: TREX
Thomas Witschi



MEHRWERTSTEUER: KLEINE REVISION

WISSENSWERTES ZUM REVIDIERTEN MWST-GESETZ

Ab 1. Januar 2018 wird das revidierte MWST-Gesetz in Kraft treten. Es sind keine grossen Würfe vorgesehen. Trotzdem hat es ein paar wichtige Änderungen, die wir für Sie aufbereitet haben.

Ausländische Unternehmen werden vermehrt in der Schweiz steuerpflichtig
Wer bis anhin bei Amazon in Deutschland ein Buch bestellt hatte, musste weder die deutsche MWST zahlen noch wurde an der Grenze die Schweizer MWST erhoben, da bei geringfügigen Beträgen unter Fr. 5.00 die MWST nicht erhoben wird. Neu werden Unternehmen, die aus Lieferungen mit geringfügigen Beträgen mehr als Fr. 100'000.00 Umsatz pro Jahr erzielen, in der Schweiz MWST-pflichtig. Somit wird zum Beispiel Amazon in der Schweiz steuerpflichtig und wird für eine Lieferung eines Buches 2,5% MWST nach Bern abliefern müssen, da davon ausgegangen werden kann, dass Amazon mehr als Fr. 100'000.00 Umsatz mit Kleinlieferungen im Jahr machen wird.

Neu werden zusätzlich ausländische Unternehmen in der Schweiz steuerpflichtig, die in der Schweiz Leistungen erbringen, insofern sie weltweit einen Umsatz von Fr. 100'000.00 erwirtschaften. Der Gesetzgeber zielt hier vor allem auf Handwerker und das Baugewerbe. Diese hatten insofern einen Vorteil, als sie erst ab einem schweizweiten Umsatz von Fr. 100'000.00 steuerpflichtig wurden. Sie hatten somit gegenüber Privatkunden einen Wettbewerbsvorteil. Der Bund schätzt Mehreinnahmen von 40 Millionen Franken.

Margenbesteuerung für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
Es wird neu für die erwähnten Gegenstände wieder die Margenbesteuerung eingeführt. Betroffene können sich bei Unsicherheiten bei uns melden.

Anpassungen beim fiktiven Vorsteuerabzug
Im Zusammenhang mit der Wiedereinführung der Margenbesteuerung hat der Gesetzgeber auch beim fiktiven Vorsteuerabzug Änderungen vorgenommen. Einerseits muss der Gegenstand zukünftig nicht mehr gebraucht sein, der fiktive Vorsteuerabzug kann auch bei neuen beweglichen und individualisierbaren Gegenständen vorgenommen werden. Andererseits wurde auch die Bestimmung gestrichen, dass der Gegenstand für eine Lieferung an einen Abnehmer im Inland bestimmt sein muss. Für Gegenstände, die neu wieder der Margenbesteuerung unterliegen, können zukünftig keine fiktiven Vorsteuern abgezogen werden.

Nachweisen versus glaubhaft machen
Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn, es erfolgt eine Korrektur der Rechnung oder man macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entsteht. Zukünftig müssen die Steuerpflichtigen nicht mehr nachweisen, sondern «nur noch» glaubhaft machen, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist.

Quelle: TREX
Thomas Witschi

SOZIALVERSICHERUNGEN



BERUFLICHER VORSORGEPLAN

KOLLEKTIVITÄTS- ODER SOLIDARITÄTSPRINZIP

Das Kollektivitäts- und das Solidaritätsprinzip sind gemäss Rechtsprechung eingehalten, solange die Gesamtheit der Arbeitnehmer einer Unternehmung in der Beruflichen Vorsorge eingeschlossen ist. Es ist untersagt, individuelle Vorsorgepläne für nur eine Person im Sinne einer «A-la-carte»-Versicherung zu errichten.

In einem konkreten Fall hat das Bundesgericht dazu festgehalten: Ein Vorsorgeplan hatte alle Angestellten der Gesellschaft über 45 Jahre eingeschlossen. Formell war das Kollektivitätsprinzip erfüllt. Dennoch stellte sich die Frage, ob durch die Fixierung des Alters von 45 Jahren für den Eintritt in den Vorsorgeplan das Kollektivitätsprinzip tatsächlich erfüllt ist. Im vorliegenden Fall stellte man fest, dass die älteste Angestellte nur ungefähr ein Jahr vom Vorsorgeplan hätte profitieren können, wohingegen die Jüngste nie in dieses Kollektiv hätte eintreten können. Unter diesen Umständen hat das Bundesgericht, wie schon das kantonale Gericht, festgestellt, dass das Kollektivitätsprinzip nicht erfüllt ist.

Quelle: TREX
Thomas Witschi